



Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Oberbreite	144
Schwarzebergbreite	170
Friedrich-Naumann-Straße	1
Marktstraße	1, 3, 5, 7
Steinstraße	2, 4, 6, 8
Ferdinand-von-Schill-Straße	19, 20
Fichtenbreite	69

Rückfragen sind an das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

<u>Postanschrift:</u> Stadt Dessau-Roßlau Amt für Wirtschaft und Stadtplanung Postfach 14 25 06813 Dessau-Roßlau Telefon: 03 40/2 04 20 61 Fax: 03 40/2 04 29 61 E-Mail: stadtplanungsamt@dessau-rosslau.de	<u>Besucheranschrift:</u> Stadt Dessau-Roßlau Amt für Wirtschaft und Stadtplanung Gustav-Bergt-Str. 3 06862 Dessau-Roßlau
---	--

Stadt Dessau-Roßlau, 10. Juni 2024

Oberbürgermeister
gez. Dr. Robert Reck

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A „Gewerbegebiet West“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17. April 2024 in öffentlicher Sitzung den Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A „Gewerbegebiet West“ in der Fassung vom 08. Dezember 2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebiligt (BV/371/2024/I-61).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/371/2023/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A „Gewerbegebiet West“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans befin-

det sich im Stadtbezirk Dessau-Alten und umfasst den nördlichen Teilbereich des im Jahr 1991 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet West“ und wird im Nordwesten von den Bahnanlagen der Bahnstrecke Dessau-Köthen, im Südwesten und Süden von den Grünbereichen entlang der Taube, im Osten von der Otto-Mader-Straße und im Norden von den Flächen in Verlängerung der Otto-Mader-Straße begrenzt.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zudem wird hiermit die Lage der Flächen für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bekanntgemacht. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB können diese Maßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (sonstiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes). Bei den externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich um Anpflanzungen von Bäumen entlang eines landwirtschaftlichen Weges. Sie betreffen folgende Grundstücke: Flurstücke 293 und 329 in der Flur 4 der Gemarkung Mosigkau.

Die genaue Lage der jeweiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Maßnahmen) sind dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan (A/E-Maßnahmen) zu entnehmen.

Jedermann kann den Änderungsbebauungsplan Nr. 102 A „Gewerbegebiet West“, die Begründung und die zugehörigen Unterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften, VDI-Regelungen oder ähnliche Regelungen können ebenda eingesehen werden.

Nach § 10a Absatz 2 BauGB sind der Änderungsbebauungsplan mit der Begründung und Bekanntmachung sowie die zusammenfassende Erklärung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/bebauungsplanung.html>
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach



1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 12.6.2024

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

